



## **Regionale Schiessanlage Aarburg**

# **Betriebsreglement**

**vom 23.03.2009**  
Stand: 14.05.2014

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Allgemein**

§ 1	Personenbezeichnung	4
§ 2	Zweck	4
§ 3	Eigentum	4

### **Betriebskommission**

§ 4	Verwaltung und Betrieb	4
§ 5	Schlüssel	4

### **Benutzer**

§ 6	Vereine	5
§ 7	Militär	5
§ 8	Andere Interessenten	5

### **Schiessbetrieb**

§ 9	Allgemein	5
§ 10	Belegung Schiessanlage	5
§ 11	Halbe Schiesshalbtage	6
§ 12	Schiesszeiten	6
§ 13	Aufsicht	6
§ 14	Standwart	7
§ 15	Hülsen	7
§ 16	Waffenreinigung	7
§ 17	Ordnung, Schäden	7

### **Schützenstuben**

§ 18	Allgemein	7
§ 19	Betriebszeiten	7
§ 20	Benützung, Bewirtschaftung	8
§ 21	Vermietung	8

### **Erneuerung, Unterhalt, Reparatur**

§ 22	Allgemein	8
§ 23	Verfahren	8
§ 24	Informationspflicht Vereine	8
§ 25	Reinigung	8

### **Sicherheit, Unfallverhütung, Versicherungen**

§ 26	Munition	9
§ 27	Unfallverhütung	9
§ 28	Haftung	9
§ 29	Versicherungen Gemeinde	9
§ 30	Versicherungen Vereine	9

## **Finanzen**

§ 31	Tarifreglement	10
§ 32	Standwart	10

## **Schlussbestimmungen**

§ 33	Inkrafttreten	10
------	---------------	----

## Allgemein

### § 1

Personenbezeichnung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

Zweck Die Gemeinde Aarburg stellt im Rahmen des Gemeindevertrages den Schützenvereinen beider Gemeinden die Schiessanlage für das ausserdienstliche und freiwillige Schiessen zur Verfügung.

### § 3 Eigentum

Anlage /  
Schützenstuben /  
Technische  
Einrichtungen

<sup>1</sup> Die Anlage, bestehend aus Schützenhaus, Kugelfängen, Schussfeld, ist im Eigentum der Gemeinde Aarburg.  
<sup>2</sup> Das Mobiliar in den Schützenstuben ist im Eigentum der Vereine.  
<sup>3</sup> Technische Einrichtungen 300 m  
Die technischen Anlagen, wie Schiessstandmobiliar, elektronische Trefferanzeigen, Scheibenanlagen, sind im Eigentum der Einwohnergemeinde Aarburg.  
<sup>4</sup> Technische Einrichtungen 50 m  
Die technischen Anlagen, wie Schiessstandmobiliar, Laufscheibenanlage, sind im Eigentum der Einwohnergemeinde Aarburg.

## Betriebskommission

### § 4

Verwaltung und  
Betrieb

<sup>1</sup> Die Verwaltung und der Betrieb der Schiessanlage erfolgt im Rahmen des Gemeindevertrages sowie des Betriebsreglements und des Tarifreglements.  
<sup>2</sup> Die Aufsicht über die ordnungsgemässe Benützung der Schiessanlage obliegt der Betriebskommission.

### § 5

Schlüssel

Die Betriebskommission verwaltet sämtliche Schlüssel. Der Verteiler der Schlüssel ist in der Schlüsselkontrolle festzuhalten. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich zu melden.

## Benutzer

### § 6

Vereine

<sup>1</sup> Auf der Anlage schiessen:  
Auf 300 Meter:  
– Schiessverein Aarburg  
– SG Oftringen - Küngoldingen

Auf 50 Meter:  
– Pistolenclub Aarburg  
– Pistolenschützen Oftringen  
– Kleinkaliberschützen Aarburg  
– Sportschützen Oftringen

<sup>2</sup> Die vorerwähnten Vereine sind in der Benützung der Schiessanlage gleichberechtigt.

### § 7

Militär

<sup>1</sup> Die Benützung der Anlage durch militärische Einheiten wird vom Gemeinderat Aarburg geregelt.

<sup>2</sup> Das Schiessen aus Zwischendistanzen richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Schiessanlagenverordnung.

<sup>3</sup> Die Entschädigungen für die Benützung der Anlage richten sich nach dem Verwaltungsreglement der Armee.

### § 8

Andere  
Interessierte

<sup>1</sup> Die Schiessanlage kann auch anderen Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Zuständig ist die Betriebskommission.

<sup>2</sup> Der Benützungsbeitrag sowie die Entschädigung für die Aufsichtspersonen richten sich nach dem Tarifblatt zum Betriebsreglement.

## Schiessbetrieb

### § 9

Allgemein

Der Schiessbetrieb wird durch die Vereine gemeinsam organisiert.

### § 10

Belegung  
Schiessanlage

<sup>1</sup> Trainings, Vereinswettkämpfe, sowie Feldschiessen und Verbands-schiessen sind von den organisierenden Vereinen der Betriebskommission bis jeweils Ende Januar zu melden.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission legt jeweils bis Ende Februar die Schiesstage 300 m verbindlich fest. Die Kurzdistanzschützen legen ihre Schiesszeiten selbstständig fest.

<sup>3</sup> Der Schiessplan ist den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden zuzustellen. Diese sind für die weitere Verteilung an interessierte Parteien zuständig. Zwingende Änderungen und zusätzliche Schiesszeiten während der Saison werden durch die Betriebskommission bewilligt.

<sup>4</sup> Das Training, die obligatorischen Bundesübungen und die Jungschützenkurse sind durch die Vereine gemeinsam durchzuführen.

<sup>5</sup> Die Vereine haben sich an das Schiessprogramm und die Schiesszeiten zu halten.

## § 11

Halbe  
Schiesshalbtage

Die Anzahl der Halben Schiesshalbtage 300 m beträgt pro Schiesssaison 42, maximal 45 mit ausserordentlichen Schiessanlässen, jedoch darf das Maximum nicht alle Jahre ausgeschöpft werden.

## § 12

Schiesszeiten

<sup>1</sup> Für das Schiessen steht die Anlage zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- a) an Werktagen
  - Grosskaliber 08.00 – 19.30
  - Kleinkaliber 08.00 – Dämmerung
- b) an Samstagen
  - Grosskaliber 08.00 – 18.00
  - Kleinkaliber 07.00 – 18.00
- c) an Sonntagen
  - Grosskaliber 09.00 – 12.00
  - Kleinkaliber 08.00 – 12.00

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Ruhezeiten gemäss Polizeireglement der Gemeinde Aarburg.

## § 13

Aufsicht

<sup>1</sup> Für Schiessübungen 300 m und Pistolen stellen die Vereine Schützenmeister in genügender Anzahl. Die ausgebildeten Schützenmeister tragen die Verantwortung für den Schiessbetrieb, überwachen die Sicherheit und die Bedienung der elektronischen Anlage.

<sup>2</sup> Für die Bedienung der elektronischen Trefferanzeige darf nur instruiertes Personal eingesetzt werden.

## § 14

Standwart

<sup>1</sup> Der vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission gewählte Standwart ist für die Pflege und den Unterhalt der Schiessanlage (inkl. Scheibenstand) verantwortlich. Er erledigt kleinere Reparaturen selbstständig und nimmt Aufträge der Betriebskommission entgegen. Die Anweisungen des Standwartes haben die Vereine und Schützen zu beachten und zu befolgen.

<sup>2</sup> Für den Standwart wird ein Pflichtenheft erstellt.

## § 15

Hülsen

Die Hülsen werden gemeinsam gesammelt. Der Erlös aus dem Verkauf der Hülsen fliesst in den Fond für den Unterhalt der schiesstechnischen Anlagen. Die Verwendung wird im Tarifreglement geregelt.

## § 16

Waffenreinigung

Das für die Waffenreinigung 300 m erforderliche Putzmaterial wird durch die Vereine zur Verfügung gestellt.

## § 17

Ordnung, Schäden

<sup>1</sup> Die Vereine haben die Schiessanlage nach jeder Benützung aufgeräumt und geordnet zu verlassen. Die Kontrolle obliegt dem zuständigen Standwart.

<sup>2</sup> Entstandene Schäden irgendwelcher Art sind sofort dem Standwart, dem Ressortleiter Elektronik oder deren Stellvertretern zuhanden des Vorstandes zu melden.

<sup>3</sup> Für fahrlässig verursachte Schäden haften der betreffende Schütze und sein Verein.

## Schützenstuben

### § 18

Allgemein

Den unter Artikel 2 aufgeführten Vereinen und der Betriebskommission stehen die Schützenstuben für Sitzungen und Versammlungen kostenlos zur Verfügung.

### § 19

Betriebszeiten

<sup>1</sup> Die Schützenstuben sind in der Regel nur während der Schiesssaison benutzbar. Ausserhalb der Schiesssaison sind sie soweit benutzbar, als keine baulichen Schäden entstehen können.

## § 20

Benützung /  
Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Vereine sind in der Benützung der Schützenstuben gleichberechtigt.  
<sup>2</sup> Können sich die Vereine über die Benützung der Schützenstuben nicht einigen, so legt der Gemeinderat dies fest.

## § 21

Vermietung

Die Schützenstuben können gemäss Tarifreglement vermietet werden. Zuständig ist die Betriebskommission.

## Erneuerung, Unterhalt, Reparaturen

### § 22

Allgemein

<sup>1</sup> Die Aufwendungen der Trägergemeinden für den Unterhalt und die Erneuerung der Regionalen Schiessanlage richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindevertrags.  
<sup>2</sup> Die Schiessvereine unterhalten die schiesstechnischen Anlagen (bewegliche und elektronische) sowie das Mobiliar in den Schützenstuben.

### § 23

Verfahren

Die Trägergemeinden entscheiden über bauliche Massnahmen aufgrund des Antrags der Betriebskommission.

### § 24

Informationspflicht Vereine

Der Ausbau oder die Veränderungen der schiesstechnischen Anlagen müssen auf Antrag der Betriebskommission von den Trägergemeinden bewilligt werden.

### § 25

Reinigung

<sup>1</sup> Die Gebäudereinigung wird durch die benützenden Vereine organisiert und durchgeführt.  
<sup>2</sup> Die Trägergemeinden lassen das Gebäude auf Kosten der Schützenvereine, nach wiederholter Aufforderung, reinigen, sofern diese ihre Unterhaltspflichten vernachlässigen.  
<sup>3</sup> Die Aussenflächen werden durch die Gemeinde Aarburg unterhalten. Die Kehrrichtentsorgung erfolgt durch die Gemeinde.

## Sicherheit, Unfallverhütung, Versicherungen

### § 26

Munition

Die Munition darf nur in den dafür vorgesehenen Munitionskammern gelagert werden.

### § 27

Unfallverhütung

<sup>1</sup> Für alle Benützer der Schiessanlage gelten die Vorschriften und Weisungen des Bundes, des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS. Die entsprechenden Vorschriften sind in der Schiessanlage anzuschlagen.

### § 28

Haftung

Die Schiessvereine haften für die richtige Handhabung und Benützung der Schiessanlage. Die beteiligten Vereinsvorstände sind verpflichtet, den Schiessbetrieb zu überwachen und die Schiessvorschriften zu beachten.

### § 29

Versicherungen  
Gemeinde

Die Gemeinde Aarburg schliesst für alle Anlageteile folgende Versicherungen ab:

- a) Gebäudeversicherung:  
Feuer, Wasser, einschliesslich der elektronischen Anlage und der Laufscheibenanlage.
- b) Scheibenstand:  
Feuer, Wasser, inkl. elektronische Anlagen
- c) Sachversicherungen:  
Einbruch, Diebstahl, Glasbruch, Wasser
- d) Betriebshaftpflicht Gebäude

### § 30

Versicherungen  
Vereine

Die Unfallversicherung der Schützen werden durch die beteiligten Vereine abgeschlossen, ebenso die Haftpflichtversicherungen für das Personal bei Schiessanlässen.

## **Finanzen**

### **§ 31**

Tarifreglement

Die aus dem Betrieb der Schiessanlage anfallenden Kosten und Beiträge sind im Tarifreglement geregelt.

### **§ 32**

Standwart

Die Entschädigung des Standwarts erfolgt durch die Vereine selbstständig.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 33**

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden in Kraft.

Von den Gemeinderäten beschlossen:

Gemeinderat Aarburg, 4663 Aarburg, 2. März 2009

Karl Grob  
Gemeindeammann

Urs Wicki  
Gemeindeschreiber-Stv.

Gemeinderat Oftringen, 4665 Oftringen, 23. März 2009

Martin Bhend  
Gemeindeammann

Peter Lüscher  
Gemeindeschreiber

Von den Gemeinderäten revidiert:

Gemeinderat Aarburg, 4663 Aarburg, 1. Juni 2015

Hans-Ulrich Schär  
Gemeindeammann

Andreas Kalt  
Gemeindeschreiber

Gemeinderat Oftringen, 4665 Oftringen, 22. Juni 2015

Julius Fischer  
Gemeindeammann

Christoph Kuster  
Gemeindeschreiber